

20304

Anlage**(Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Landespersonalausschusses)****Verfahrensordnung****§ 1**

(1) Für Entscheidungen nach § 110 Abs. 1 LBG sind der Geschäftsstelle von der obersten Dienstbehörde aus der Landesverwaltung, sonst vom Dienstherrn vorzulegen

- Muster 1. ein Antrag nach dem in der Anlage bekanntgegebenen Muster in **18facher** Ausfertigung mit eingehender Begründung (Absätze 3 und 4) und bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit einer Beurteilung nach dem letzten Stand,
2. die vollständigen Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen mit Abschriften von Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildung und bisherige Tätigkeit,
3. andere Unterlagen, die für die beantragte Entscheidung von Bedeutung sein können.

(2) Die Gemeinden, Kreise, gemeindlichen Zweckverbände und Sparkassen haben den Anträgen (Absatz 1) eine Stellungnahme des Regierungspräsidenten, die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beizufügen.

(3) Abweichungen von den Regelvorschriften des **Landesbeamtengesetzes** über Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen müssen nach Sinn und Zweck von Ausnahmebestimmungen auf ungewöhnliche Sonderfälle beschränkt bleiben. Ausnahmeverordnungen sind eng auszulegen. Deshalb muß in der Begründung eines Ausnahmeantrages dargelegt werden, welcher besondere Sachverhalt in diesem Einzelfall ein Abweichen von der Regel rechtfertigen soll. Die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten und eine ausreichende Bewährung des Bediensteten können eine Ausnahme ebensowenig begründen wie rein finanzielle Erwägungen (z. B. Einkommensminderung) oder die Tatsache, daß ein Beamter vorübergehend die Aufgaben eines **höherwertigen** Amtes wahrnimmt Ob und in welchem Umfang andere Tatsachen, wie z. B. ein dringendes dienstliches Bedürfnis des Dienstherrn an der Gewinnung eines besonders qualifizierten Bewerbers oder eine unverschuldet Verzögerung im beruflichen Werdegang, insbesondere in der Berufsausbildung, bei der Entscheidung berücksichtigt werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Für sich allein kann ein Personalmangel kein Grund sein, auf die Einhaltung von Mindestforderungen des Gesetzes zu verzichten.

(4) Für die Feststellung der Befähigung anderer Bewerber für eine Laufbahn ist bei der Begründung des Antrages folgendes zu beachten:

1. Die Übernahme anderer Bewerber im Wege der Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss ist nicht zulässig, wenn für die wahrzunehmenden Aufgaben eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz LBG).
2. Der Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist nur im Wege des in der Laufbahnverordnung geregelten Aufstiegs und nicht über eine Feststellung der Befähigung dieser Beamten für die höhere Laufbahn durch den Landespersonalausschuss möglich.
3. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 LBG müssen **andere** Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Sie müssen befähigt sein, im Beamtdienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Da die Befähigung für eine Laufbahn und nicht lediglich für ein bestimmtes Arbeitsgebiet festzustellen ist, reichen Kenntnisse auf einem begrenzten Teilgebiet nicht aus.

4. Daraüber, ob ein Bewerber in das Beamtenverhältnis übernommen werden soll, muß der Dienstherr hinsichtlich der in Aussicht genommenen Laufbahn wie auch der persönlichen Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit entscheiden, ehe er einen Antrag stellt. Der Fürsorgepflicht entsprechend sollte der **Antrag nur** dann gestellt werden, wenn sich der Dienstherr davon überzeugt hat, daß der Bewerber den gesetzlichen Anforderungen genügt Es muß erwartet werden, daß er den Bewerber darüber unterrichtet, welche Kenntnisse von ihm bei der persönlichen Vorstellung verlangt werden.

§ 2

Der Unterausschuß I ermittelt auf Grund der vorgelegten Unterlagen und etwaiger weiterer Erhebungen, ob Ausnahmen nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 LBG gerechtfertigt sind. Er faßt das Ergebnis seiner Ermittlungen in einem Vorschlag an den **Landespersonalausschuss** zusammen.

§ 3

(1) Die Unterausschüsse II und III ermitteln auf Grund der vorgelegten Unterlagen und einer persönlichen Vorstellung des Bewerbers unter Beachtung der Grundsätze des § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 LBG sowie der §§ 4 bis 7, ob der Bewerber die Befähigung für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, besitzt. Sie können einen Sachverständigen der Fachrichtung des Bewerbers zuziehen und weitere Nachweise, insbesondere die Anfertigung von Arbeiten durch den Bewerber, fordern. In Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen können sie auf die persönliche Vorstellung des Bewerbers verzichten, wenn die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung über den Antrag ausreichen.

§ 4**Höherer Dienst**

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen ihr Fachgebiet beherrschen und Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten besitzen, die bei Laufbahnbewerbern in der Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen ihr Fachgebiet beherrschen. Sie müssen Grundkenntnisse im Staats-, **Kommunalverfassungs-** und allgemeinen Verwaltungsrecht, im Haushaltrecht, im Recht des öffentlichen Dienstes sowie im **bürgerlichen** Recht und im Strafrecht besitzen und einen Überblick haben über Aufbau und Aufgaben der Verwaltung im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Kommunalverwaltung, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 5**Gehobener Dienst**

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fachgebiet besitzen und über Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten verfügen, die bei Laufbahnbewerbern in ihrer Laufbahnprüfung verlangt werden.

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen gründliche Kenntnisse in ihrem Fachgebiet besitzen. Sie müssen über Grundkenntnisse im Staats-, Kommunalverfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht, im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Recht des öffentlichen Dienstes verfügen und einen Überblick haben über Aufbau und Aufgaben der Verwaltung im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Kommunalverwaltung, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§ 6**Mittlerer Dienst**

(1) Bewerber für eine Laufbahn, die durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen neben

den erforderlichen Fachkenntnissen Grundkenntnisse in den wichtigsten Sachgebieten besitzen, die bei Laufbahnbewerbern in der **Laufbahnprüfung** verlangt werden.

20304

(2) Bewerber für eine Laufbahn, die nicht durch eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung geordnet ist, müssen neben den erforderlichen Fachkenntnissen Grundkenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Recht des öffentlichen Dienstes besitzen und einen Überblick haben über das staatliche und kommunale Verfassungsrecht und über den Aufbau der Verwaltung im Lande **Nordrhein-Westfalen**, wenn und soweit dies für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben ihrer Laufbahn erforderlich ist.

§7

Einfacher Dienst

Die Bewerber müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für eine Verwendung in der Laufbahn geeignet sein.

§8

Wiederholung von Anträgen

Stellt der Landespersonalausschuß fest daß ein Bewerber die Befähigung für die angestrebte Laufbahn nicht besitzt, so kann er für einen Wiederholungsantrag eine Frist setzen.

20304

Muster

(Behörde)

den

Tel.: Hausapparat:

- Az.

An die
 Geschäftsstelle des **Landespersonalausschusses**
 im Innenministerium des Landes **Nordrhein-Westfalen**

4 Düsseldorf

I.

Antrag auf

a) Feststellung der Befähigung für die **Laufbahn¹⁾**b) Zulassung einer Ausnahme von der/den **Vorschrift(en)** des/der §§

für die Ernennung des/der

Name _____ Vorname _____

Geburtstag/-ort _____ akad. Grad _____

Amts- oder Dienstbezeichnung _____ BesGr. _____

zum _____ VergGr. _____

(Amts- oder Dienstbezeichnung)

BesGr. _____

im Beamtenverhältnis auf **Widerruf/Probe/Lebenszeit/Zeit²⁾**

II.

Vorbildung und Ausbildung für die Dienstlaufbahn

1. Schule Hochschule (Studienfach) Behörde (Lehre , Praktikum)	von/bis	Zahl der Klassen / Semester	Abschluß/Prüfungen	Bd. u. Bl. d. Akten

2. Vorbereitungsdienst vom _____ bis _____

3. Laufbahnprüfungen

Art _____

Tag _____ Gesamtergebnis _____

Art _____

Tag _____ Gesamtergebnis _____

¹⁾ Genaue Bezeichnung der Laufbahn, in der der Bewerber verwendet werden soll.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. Fortbildung**20304**

Fortbildungslehrgänge und -Veranstaltungen	von/bis (Jahr)	Abschluß (z. B. Prüfung)	Bd. u. Bl. d. Akten

IV. Berufsausbildung außerhalb der Dienstlaufbahn

Art der Ausbildung; Ausbildungsstelle	von/bis	Tag	abgelegte Prüfungen Bezeichnung

V. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes

Beschäftigungsstelle	von/bis	Art des Beschäftigungsverhältnisses	Art der Tätigkeit

VI. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst vor der Einstellung als Beamter

Dienststelle	von/bis	Art des Dienst- verhältnisses	Aufgaben- gebiete	Vergütungs-, Lohngruppen

VII. Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeit (einschl. Kriegsgefangenschaft)

Art der Dienstzeit	von/bis	Letzter Dienstgrad

20304

VIII. Dienstlaufbahn

Bd. u. **Bl.**
d. Akten

1. Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf als
 von bis
 ggf. gekürzt/verlängert um aufgrund §
 durch (**Behörde**)

2. Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe als
 von bis
 ggf. gekürzt/verlängert um aufgrund §
 durch (**Behörde**)

3. Anstellung als BesGr.
 am bei (Behörde)
 Beamter auf Lebenszeit ab
 Beamter auf Zeit • ab

4. Beförderungen

am	zum	bei (Behörde)

— Die folgenden Angaben sind nur erforderlich, wenn eine Ausnahme von Vorschriften der Disziplinarordnung beantragt wird. —

5. a) **Disziplinarmaßnahmen**, die dem Antrag zugrunde liegt

Art der **Maßnahme**

 verhängt **durch**
 rechtskräftig seit

b) Sonstige Disziplinarmaßnahmen/Vorermittlungen

.....

6. a) Strafgerichtliche Verurteilungen/Ermittlungsverfahren

.....

b) Berufsgerichtliche Maßnahmen

.....

20304

Ausführliche Begründung des Antrags

_____ Band/Bände Personalakten/Einstellungsvorgänge sind beigelegt.

Eine ausführliche Beurteilung nach dem letzten Stand befindet sich in Band ----- auf Blatt ----- der Akten.

Ferner ist/sind beigelegt -----

(Unterschrift des Behördenleiter« oder seine» Vertreters Im Amt)